



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Änderung des
Gesetzentwurfes der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land
Schleswig-Holstein (Drucksache 15/1768)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Im Gesetzentwurf der Landesregierung ist in der Problembeschreibung auf Seite 2 der Absatz 2 so zu formulieren:

Danach sind nach einer Übergangszeit von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast abzuschaffen.

2. Im geltenden Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein wird eine Präambel eingefügt:

Präambel

Mit der Entlassung der Sparkassen aus der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast der sie tragenden Gebietskörperschaften zum 19. Juli 2005 beginnt für diesen bedeutenden Sektor des Bankenwesens in Deutschland eine neue Phase. Die Sparkassen müssen sich ohne den Schutz ihrer Träger an den Finanzmärkten behaupten. Dazu bedarf es einer angemessenen Eigenkapitalausstattung, denn die Ausübung der Gewährträgerhaftung und eine eventuelle Erfüllung der Anstaltslast durch die bisherigen Gewährträger werden in Zukunft von der EU als Beihilfen angesehen, die mit dem EU-Recht nicht vereinbar sind.

Um sich in dem zukünftigen Wettbewerb behaupten zu können, müssen die Sparkassen zudem in die Lage versetzt werden, sich das für die zukünftige Entwicklung erforderliche Eigenkapital auf dem Kapitalmarkt beschaffen zu können. Das ist möglich in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Die Landesregierung verstärkt deshalb gemeinsam mit den übrigen Bundesländern ihre Anstrengungen, gesetzliche Vorschriften im Bundesrecht und in der Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes so abzuändern, dass einer materiellen Umwandlung der Sparkassen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft nichts mehr im Wege steht. Das Sparkassengesetz des Landes Schleswig-Holstein wird dann um einen Passus erweitert, der den öffentlich-rechtlichen Sparkassen die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ermöglicht.

Die rechtliche Ausgestaltung muss folgende Punkte enthalten:

1. Der jeweilige kommunale Träger wird Eigentümer der Aktien. Er kann selbst die Geschäfte führen oder sich der Zwischenschaltung eines Dritten bedienen, dem die Aktien übertragen werden, wie z.B. einer öffentlich-rechtlichen Stiftung.
2. Der Träger muss die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte in seinem Eigentum behalten. Die übrigen Aktien sind als vinkulierte Namensaktien zu behandeln und können an Kunden und Mitarbeiter veräußert werden.

Der schleswig-holsteinische Landtag begleitet den Übergang der Sparkassen in die neue Wettbewerbssituation mit einer zügigen Gesetzgebung.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben

Sparkassen sind selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und **insbesondere der mittelständischen Wirtschaft** mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

4. In § 31 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

Bei der Vereinigung von Sparkassen kann der Zeitpunkt festgelegt werden, von dem an die Handlungen der aufzunehmenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die aufzunehmende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

5. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9, Seite 16, streiche in Absatz 2 die Sätze 4 und 5

Nur wenn eine Mittelzuführung Beihilfenelemente enthält, wird eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission notwendig. Bei „normalen“ Kapitalerhöhungen oder Einlagen im laufenden Geschäft wird dies regelmäßig zu verneinen sein.

6. Begründung zu Artikel 1 Nr. 11, Seiten 18 und 19

Streiche auf Seite 18 im letzten Absatz ab „Die Regelung kodifiziert damit“ und weiter auf Seite 19 den gesamten Text bis zum Ende des zweiten Absatzes „ oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.“

Setze stattdessen:

Es muss also im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung festgestellt werden, dass das Vermögen des Instituts die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Der Gewährträger muss daher insbesondere prüfen, ob noch eigenes Vermögen des Instituts mobilisiert werden kann. Solange noch Vermögen vorhanden ist - hierzu gehören auch stille Reserven -, kann der „Gewährträgerhaftungsfall“ keinesfalls festgestellt werden. Im Falle der Nichtleistung des Instituts muss also eine aktuelle Vermögensbilanz erstellt und geprüft werden, ob - beispielsweise durch Verkauf bestimmter Vermögensgegenstände - eine Befriedigung der Gläubiger möglich ist. Damit wird deutlich, dass die rechtzeitige Zahlung der Verbindlichkeiten durch den Träger nicht mehr garantiert ist.

Brita Schmitz-Hübsch
und Fraktion